



Statuten

I. Namen und Sitz

- (1) Unter dem Namen «[Ostscheizerischer Porsche-Club]» besteht ein Verein (nachfolgend Club genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

- (2) Der Club bezweckt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Besitzer (auch ehemaliger Besitzer) von Porsche-Wagen zur gemeinsamen Pflege der diesen Kreis interessierenden sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Belange.

III. Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Clubs können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Clubs anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Mehr der Club-Versammlung, wenn der Kandidat, nach mindestens 3-maliger Teilnahme an Clubanlässen, seine Bereitschaft zur aktiven Teilnahme erklärt hat.

- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Clubs schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Mehr der Club-Versammlung. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Als Ausweis der Club-Mitgliedschaft ist die Plakette am Auto anzubringen und das Knopfloch-Abzeichen zu tragen.

IV. Organe

- (6) Die Organe des Vereins sind:
- A. Hauptversammlung
 - B. Vorstand

A. Hauptversammlung

- (7) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- (8) Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- (9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

- (10) Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Sportchef
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

(14) Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen einzeln.

C. Revisionsstelle

(15) Die Hauptversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- (17) Das Vermögen des Clubs setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- (18) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- (19) Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

- (20) Im Falle der Auflösung des Clubs bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

- (21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung vom 30. März 2012 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Teufen, 30. März 2012

Der Präsident: gez. Armin Bartl

Der Aktuar: gez. Daniel Zuder